

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 1

Herrn Dr. Thomas Hogh

11016 Berlin

per Mail: VIIIB1@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

GZ: VIIIB1-WK5480/08/10001

DOK: 2012/1174259

Ihre Nachricht vom

18.04.2013

Ort_Datum

Hamburg, 17.05.2013

Referentenentwurf für eine Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur EdW

Sehr geehrter Herr Dr. Hogh, sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung. Für den Bundesverband der Wertpapierfirmen nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Die geplanten Änderungen stellen keine Reaktion auf die erheblichen strukturellen und finanziellen Probleme der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) dar und vermögen deren desaströse Situation, wie sie sich insbesondere im Zuge der Finanzierung des Phoenix-Falles darstellt, in keinsten Weise zu lösen.

Insbesondere wird erneut die Chance vertan, die Vorgabe des Gesetzgebers aus der Novellierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) im Jahre 2009 zur angemessenen Berücksichtigung der konkreten Risikosituation auf Seiten der EdW-Mitglieder einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

Insoweit bleibt es unverändert bei der Situation, dass die Gruppe der EdW-Mitglieder absehbar noch bis weit in die 20er-Jahre hinein mit den Finanzierungslasten des Phoenix-Falles betroffen sein wird, ohne dass es hier zu signifikanten Änderungen des Entschädigungs- und Beitragsregimes insbesondere im Hinblick auf eine gerechtere Lastenverteilung der in Anspruch genommenen Institute kommt. Eine solche Dauerinanspruchnahme und massive Gewinnabschöpfung auf Seiten der betroffenen Institute ist unzumutbar und verfassungswidrig.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Christoph Lammersdorf
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, Kto. 018 32 10 00

2. Der Umstand, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 4 und 5 EdWBeitrV-E Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern zum Zwecke der Inanspruchnahme von Beitragsreduzierungen nur dann anerkannt werden sollen, wenn der Wirtschaftsprüfer „*gegenüber der EdW haftet*“, kann diesseits nur schwer bewertet werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob der Hinweis in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs zutreffend ist, dass entsprechende zivilrechtliche Verträge zwischen Institut und Wirtschaftsprüfer bereits bislang „*typischerweise die Entschädigungseinrichtung in die Haftung einbeziehen*“. Wenn dem so ist, dürften von der geplanten Neuregelung alles in allem keine gravierenden rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen ausgehen. Anders wäre es in Fällen, wo eine solche Haftung bislang nicht explizit in das Vertragswerk zwischen Wirtschaftsprüfer und Institut aufgenommen war. Würde diese Praxis beibehalten, würden entsprechende Bestätigungen künftig dann offenbar ins Leere laufen und keinen Nachweis für die bestätigten Umstände mehr erbringen. Hier hätte man es mithin mit einer recht gravierenden Rechtsfolge zu tun. Vor diesem Hintergrund erscheint es angesichts des Vorhabens, die geänderte Beitragsverordnung noch zur Grundlage der anstehenden EdW-Jahresbeitragserhebung 2013 zu machen, zweckmäßig, die Anwendbarkeit der genannten Regelung um ein Jahr hinauszuschieben und erstmals auf die Jahresbeitragserhebung 2014 anzuwenden.
3. Gleiches gilt für den künftig gemäß § 2a Abs. 2 Satz 3 und 4 EdWBeitrV-E zu erbringenden Nachweis *per eidesstattlicher Versicherung* aller Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder, dass ein Institut nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Da hiermit erhebliche strafrechtliche Gefahren für die versichernden Personen verbunden sein könnten (vgl. § 156 StGB) und dies ggf. auch die Implementierung weiterer organisatorischer Vorkehrungen auf Seiten der Institute i.S.v. § 2a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 EdWBeitrV-E bedingt, sollte eine solche Regelung ebenfalls erst nach einer angemessenen Übergangsfrist und mithin erstmals frühestens im Rahmen der Jahresbeitragserhebung der EdW im Jahre 2014 materiell anwendbar sein.

Inhaltlich ist weiterhin fraglich, worauf sich die im Wege der eidesstattlichen Versicherung zu verneinende Kenntnis von einer *Befugnis* des Instituts im Einzelnen bedeutet. In Betracht kommt hier eine fehlende aufsichtsrechtliche Befugnis im Rahmen der KWG-Erlaubnis, eine fehlende Befugnis auf der Grundlage vertraglicher bzw. zivilrechtlicher Vereinbarungen mit den Kunden des Instituts sowie eine fehlende Befugnis einer tatsächlichen bzw. faktischen Zugriffsmöglichkeit auf Vermögenswerte von Kunden. Die diesbezüglich bisher geplante Formulierung im Referentenentwurf dürfte insoweit zu unbestimmt sein. Hinzu kommt, dass es im Lichte der Wesentlichkeits-

theorie und des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes rechtlich höchst fragwürdig erscheint, dass die Normierung einer solchen eidesstattlichen Versicherung – sowohl hinsichtlich der fehlenden Kenntnis von einer etwaigen Befugnis als auch hinsichtlich der Versicherung, dass angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlenden Befugnis bestehen – im Rahmen der EdW-Beitragsverordnung und nicht im Rahmen des EAEG (zumindest mittels einer dortigen Ermächtigungsgrundlage) stattfinden soll.

4. Demgegenüber halten wir die geplante Subdelegation der Änderungszuständigkeit der Beitragsordnung gemäß § 7b EdWBeitrV-E auf die BaFin dem Grunde nach für unbedenklich. Es sollte hier zweckmäßigerweise jedoch noch einmal der Umstand erwogen werden, dass die Bundesanstalt in Rechtsbehelfsverfahren gegen die EdW Widerspruchsbehörde ist und in diesem Rahmen dann ggf. auch über die Auslegung ihrer „eigenen“ Verordnungsvorschriften zu befinden hat. Selbst wenn dies grundsätzlich nicht zu beanstanden wäre, könnte sich die Situation vorliegend anders darstellen, zumal EdW und Bundesanstalt bekanntlich von Rechtsbehelfsverfahren der EdW-Mitgliedsinstitute insbesondere wegen der Finanzierung des Phoenix-Falles – aber auch aus anderen Gründen – geradezu „lawinenartig überzogen“ werden.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen in dieser Sache stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar